HSP-Seminar (Jahrestreffen) 30.06. bis 02.07.2023 in Braunlage

HSP SELBSTHILFE

Fahreignung bei HSP

Dipl.-Psych. Rainer Beese
Klinik Hoher Meissner, Hardtstrasse 36, 37242 Bad Sooden-Allendorf
Telefon 05652 55-869, beese@reha-klinik.de

Begrüßung

„Mobil mit und ohne Auto“

HSP – Umgang mit veränderter Mobilität

Tipps und Methoden? 16:30-17:30 Uhr

HSP SELBSTHILFE

Herzlich Willkommen!

Frage zu Beginn

„Was haben Sie sich für heute schönes vorgenommen?“

HSP SELBSTHILFE

Fahreigung und HSP

- Vorsorge -pflicht
- HSP & ihre Folgen
- Rechte & Pflichten
- Bedeutung des Themas
- Mobilität mit HSP
- Basics
- Wie damit umgehen

HSP SELBSTHILFE

Fahreignung und HSP

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)

FeV

Ausfertigungsdatum: 13.12.2010

Vollzitat:

"Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 18.3.2022 I 498

Mittelbare Änderung durch Art. 154a Nr. 3 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 (Nr. 41) ist nicht ausführbar, da das geänderte G v. 21.6.2019 I 846 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des mittelbaren Änderungsgesetzes bereits zum 1.11.2019 in Kraft getreten war

Fußnote

```
(+++ Textnachweis ab: 18.12.2010 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
     Umsetzung der
       EURL 2016/1106 (CELEX Nr: 32016L1106) vgl.
                          V v. 3.5.2018 I 566 +++)
```

Eingangsformel

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund des

- § 6 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 7, § 6e Absatz 1, § 30c Absatz 1 sowie § 63 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021), § 6e und § 30c durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) und § 63 durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist,
- § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 2a durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Inhaltsübersicht

I.
Allgemeine Regelungen
für die Teilnahme am Straßenverkehr

§ 1 Grundregel der Zulassung
§ 2 Eingeschränkte Zulassung
§ 3 Einschränkung und Entziehung der Zulassung

II.
Führen von Kraftfahrzeugen
1. Allgemeine Regelungen

§ 4 Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen
§ 5 Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kraftfahrzeugen
§ 6 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen
§ 6a Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96

Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung

bearbeitet von
Dr. med. Nicole Gräcmann
Dr. med. Martina Albrecht
Bundesanstalt für Straßenwesen

Stand: 01.06.2022

Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung vom 27. Januar 2014 (Verkehrsblatt S. 110) Fassung vom 17.02.2021 (Verkehrsblatt S. 198), in Kraft getreten am 01.06.2022 mit der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 11 vom 25. März 2022)

Berichte der
Bundesanstalt für Straßenwesen
Mensch und Sicherheit Heft M 115

HSP SELBSTHILFE

Fahreignung und HSP

Für den Gesetzgeber ist die persönliche Mobilität ein sehr wichtiges Gut, **das nicht ohne Grund eingeschränkt werden darf**. Dabei sind aber sowohl die Bedürfnisse des Einzelnen als auch das Interesse der Allgemeinheit an der **Sicherheit des Straßenverkehrs** zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat daher in der FeV festgelegt, dass **jeder bestimmte körperliche und psychische Voraussetzungen erfüllen muss**, um ein Kraftfahrzeug sicher führen zu können. Dies nennt man…

Fahreignung

Rahmenbedingungen zur Beurteilung dieser:

Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (2022)

HSP SELBSTHILFE

Fahreignung und HSP - Begutachtungsleitlinien

Gültig ab: 2. November 2009

Präambel

Die Begutachtungsleitlinien basieren auf den Ausführungen der Europäischen Führerscheinrichtlinie sowie der Fahrerlaubnis-Verordnung. Sie tragen sowohl der Entwicklung der Eignungsbegutachtung auf medizinischem Gebiet als auch der Entwicklung auf psychologischem Gebiet Rechnung. Die Leitlinien dienen der Einzelfallgerechtigkeit und tragen so dazu bei, die Mobilität zu sichern.

Vorsorgepflicht

…in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

§2 (1) Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge, […] obliegt jedem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen.

… in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (2022)

Kapitel 2.4 […] Für alle Auswirkungen der im Folgenden aufgeführten Leiden hat der Verkehrsteilnehmer stets die Hauptlast der Verantwortung zu tragen.

Fahrerlaubnisverordnung

Gruppe 1	Gruppe 2
A, A1, B, BE, M, L, T	C, C1, C1E, D, DE, D1, D1E, FzF (Fahrgastbeförderung)

Anlage 4 Fahrerlaubnisverordnung

		Gruppe 1	Gruppe 2	
6.	**Krankheiten des Nervensystems**			
6.1	Erkrankungen und Folgen von Verletzungen des Rückenmarks	ja abhängig von der Symptomatik	nein	bei fortschreitendem Verlauf Nachunter-suchungen
6.2	Erkrankungen der neuromuskulären Peripherie	ja abhängig von der Symptomatik	nein	bei fortschreitendem Verlauf Nachunter-suchungen
6.3	Parkinsonsche Krankheit	ja bei leichten Fällen und erfolgreicher Therapie	nein	Nachunter-suchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren
6.4	Kreislaufabhängige Störungen der Hirntätigkeit	ja nach erfolgreicher Therapie und Abklingen des akuten Ereignisses ohne Rückfallgefahr	nein	Nachunter-suchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren
6.5	Zustände nach Hirnverletzungen und Hirnoperationen, angeborene und frühkindlich erworbene Hirnschäden			
6.5.1	Schädelhirn-verletzungen oder Hirnoperationen ohne Substanzschäden	ja in der Regel nach 3 Monaten	ja in der Regel nach 3 Monaten	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachunter-suchung
6.5.2	Substanzschäden durch Verletzungen oder Operationen	ja unter Berücksichtigung von Störungen der Motorik, chron.-hirnorganischer Psychosyndrome und hirnorganischer Wesens-änderungen	ja unter Berücksichtigung von Störungen der Motorik, chron.-hirnorganischer Psychosyndrome und hirnorganischer Wesens-änderungen	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachunter-suchung
6.5.3	Angeborene oder frühkindliche Hirnschäden Siehe Nummer 6.5.2			
6.6	Epilepsie	ausnahmsweise ja, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr besteht, z. B. ein Jahr anfallsfrei	ausnahmsweise ja, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr besteht, z. B. fünf Jahre anfallsfrei ohne Therapie	Nachunter-suchungen

Fahreignung und HSP - Begutachtungsleitlinien

Gültig ab: 1. Februar 2000

3.9.3 Parkinsonsche Krankheit, Parkinsonismus und andere extrapyramidale Erkrankungen einschließlich zerebellarer Syndrome

Leitsätze

Wer unter einer extrapyramidalen (oder zerebellaren) Erkrankung leidet, die zu einer herabgesetzten Leistungs- und Belastungsfähigkeit führt, ist nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 gerecht zu werden. Die Fähigkeit, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 sicher zu führen, ist nur bei erfolgreicher Therapie oder in leichteren Fällen der Erkrankungen gegeben.

Sie setzt die nervenärztliche/neurologische und, je nach den Umständen, psychologische Zusatzbegutachtung voraus.

Nachuntersuchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren sind je nach den Befunden, die der Einzelfall bietet, zur Auflage zu machen.

Vorsorgepflicht – Merke!

Nach einer Erkrankung ist jeder Betroffene verpflichtet, eigenverantwortlich zu überprüfen, inwieweit die Fähigkeit gegeben ist, ein Kraftfahrzeug sicher und ohne (Eigen-/Fremd-)Gefährdung zu führen. Dies gilt ebenso für einen Zustand nach Schlaganfall oder sonstigen Verletzungen des Gehirns. Ohne Nachweis, dass trotz einer Erkrankung (z.B. Hirnverletzung) weiterhin die Voraussetzungen zum Führen eines Kraftfahrzeuges erfüllt sind, muss mit versicherungsrechtlichen und / oder strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden (nach § 315c Strafgesetzbuch). Im Falle eines selbstverschuldeten Unfalles kann der Versicherungsschutz erlöschen. Für eventuell anfallende Kosten muss man ggf. selbst aufkommen.

Es gilt der Grundsatz: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!“

Fahreignung und HSP

FeV Anlage 5 & 6

Körperliche und psychische Voraussetzungen:

- Sehvermögen & visuelle Wahrnehmung
- Belastbarkeit
- Konzentrationsleistung
- Aufmerksamkeitsleistung
- Reaktionsfähigkeit

FeV Anlage 4
Eignung & bedingte Eignung

- Herz- & Gefäßkrankheiten
- Diabetes mellitus
- KH des Nervensystems
- Psychische (geistige) Störungen
- Betäubungsmittel (Missbrauch & Abhängigkeit)
- Alkohol (Missbrauch & Abhängigkeit)
- Nierenerkrankungen

HSP SELBSTHILFE

Mögliche Einschränkungen bei HSP

- Spastik
- Motorische Störungen besonders in den unteren Extremitäten
- Blasenprobleme
- Aufmerksamkeits-, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen
- Schwierigkeiten beim der Sprachproduktion
- Veränderungen bei der Visuellen Wahrnehmung
- Veränderungen bei der akustischen Wahrnehmung
- Epilepsie

Informationen?

- Neuropsychologie und Abklärung der Fahreignung
- Medizinisch-Psychologische-Untersuchung (MPU)
- „Idioten Test“
- Überprüfung des neuropsychologischen Leistungsbildes
- Reaktionsfähigkeit und Konzentrative Belastbarkeit

Informationen

- Neuropsychologie und Abklärung der Fahreignung
- Apparative Diagnostik: TAP, WTS, Corporal Plus
- Praktische Überprüfung: Fahrverhaltensprobe/Beobachtungsfahrt
- Rechtsverbindlich/freiwillig

Informationen

Neuropsychologie allgemein

Relevanz der Einschränkungen für

- Erwerbsleben (Sozialmedizinische Einschätzung)
- Alltag (GdB)
- Fahreignung

Fahreignung und HSP

Geeignete Testverfahren und -geräte im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung oder einer Eignungsuntersuchung nach § 11 Absatz 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Stand: 12. Juli 2021

Den nachfolgend aufgelisteten Testverfahren und -geräten wurde durch eine unabhängige Stelle die wissenschaftliche Eignung zum Einsatz im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung oder einer Eignungsuntersuchung nach § 11 Absatz 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bestätigt.

Die Liste wird von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) geführt und veröffentlicht. Sie wird fortlaufend aktualisiert und entspricht dem zum oben genannten Datum aktuellen Stand der der BASt vorliegenden Bestätigungsbescheinigungen.

Geeignete Testverfahren und -geräte

Leistungsdimension	Testverfahren	Testformen/Versionen	Autor(en)/Herausgeber	Eignung bescheinigt am
Aufmerksamkeit	Adaptiver tachistoskopischer Verkehrsauffassungstest (ATAVT)	S1, S2, S3, S4, S5, S6 (jeweils ab WTS Version 6.80)	SCHUHFRIED GmbH, Mödling (Österreich)	07.11.2019
	Corporal Plus: Verteilte Aufmerksamkeit A	Ab Version 10/2020 ab Softwareversion 2.0.001	Vistec AG, Olching	16.10.2020
	Corporal Plus: Geteilte Aufmerksamkeit	Ab Version 10/2020 ab Softwareversion 2.0.001	Vistec AG, Olching	16.10.2020
	TAP-M Geteilte Aufmerksamkeit (Doppelaufgabe)	Ab Version 1.3.2	Psytest Vera Firmm – Psychologische Testsysteme, Herzogenrath	25.06.2021
Belastbarkeit	Determinationstest (DT)	S1, S2, S4, S5, S6 (jeweils ab WTS Version 6.80)	SCHUHFRIED GmbH, Mödling (Österreich)	07.11.2019
	Corporal Plus: Daueraufmerksamkeit	Kurz- und Langform Ab Version 10/2020 ab Softwareversion 2.0.001	Vistec AG, Olching	16.10.2020
	TAP-M Flexibilität	Ab Version 1.3.2	Psytest Vera Firmm – Psychologische Testsysteme, Herzogenrath	25.06.2021

HSP SELBSTHILFE

Fahreignung und HSP

Konzentration	Cognitrone (COG)	S1, S2, S3, S4, S5, S8, S9, S11 (jeweils ab WTS Version 6.80)	SCHUHFRIED GmbH, Mödling (Österreich)	07.11.2019
	Corporal Plus: Konzentrierte Aufmerksamkeit	Ab Version 10/2020 ab Softwareversion 2.0.001	Vistec AG, Olching	16.10.2020
	Corporal Plus: Selektive Aufmerksamkeit	Ab Version 10/2020 ab Softwareversion 2.0.001	Vistec AG, Olching	16.10.2020
	TAP-M Go/Nogo	Ab Version 1.3.2	Psytest Vera Firmm – Psychologische Testsysteme, Herzogenrath	25.06.2021
Orientierung	Linienverfolgungstest (LVT)	S1, S2, S3 (jeweils ab WTS Version 6.80)	SCHUHFRIED GmbH, Mödling (Österreich)	07.11.2019
	Corporal Plus: Visuelles Scanning	Ab Version 10/2020 ab Softwareversion 2.0.001	Vistec AG, Olching	16.10.2020
	TAP-M Visuelles Scanning	Ab Version 1.3.2	Psytest Vera Firmm – Psychologische Testsysteme, Herzogenrath	25.06.2021
Reaktionsfähigkeit	Reaktionstest (RT)	S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8 (jeweils ab WTS Version 6.80)	SCHUHFRIED GmbH, Mödling (Österreich)	07.11.2019
	Corporal Plus: Intrinsische Alertness	Ab Version 10/2020 ab Softwareversion 2.0.001	Vistec AG, Olching	16.10.2020
	TAP-M Alertness	Ab Version 1.3.2	Psytest Vera Firmm – Psychologische Testsysteme, Herzogenrath	25.06.2021

HSP SELBSTHILFE

Informationen

Neuropsychologie und Abklärung der Fahreignung

- Reaktionsgeschwindigkeit
- Selektivität
- Teilung der Aufmerksamkeit
- Flexibilität
- Visuelle Überblicksgewinnung

Fahreignung - GNP

Nachweis der Fahreignung

Eine Beurteilung der Fahreignung bei einer Bewegungsbehinderung erfordert zunächst eine medizinische Stellungnahme. Hierbei wird festgestellt, ob die Mindestanforderungen an die körperliche und gegebenenfalls psychische Leistungsfähigkeit erfüllt sind.

Werden durch die Körperbehinderung bestimmte Beschränkungen am Fahrzeug durch angepasste Bedienelemente (z.B. Handknopf) oder Auflagen an den Kraftfahrer (z.B. Tragen einer Prothese) notwendig, müssen diese in den Führerschein eingetragen werden. Die Führerscheinstelle lässt dabei in der Regel durch eine Eignungsprüfung feststellen, ob die Voraussetzungen zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeuges gegeben sind.

Ein klinischer Neuropsychologe kann feststellen, ob neben den Bewegungsbehinderungen keine zusätzlichen fahrrelevanten psychischen Einschränkungen bestehen. Wenn die psychische Leistungsfähigkeit ausreicht, kann eine befürwortende Beurteilung schriftlich bescheinigt werden.

Auf einen Blick:

- bei einer fahrrelevanten Bewegungsbehinderung besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- ein Nachweis der Fahreignung erfordert eine medizinische Stellungnahme, wobei Mindestanforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit erfüllt werden müssen
- Eignungsmängel können unter Umständen durch Auflagen an den Kraftfahrer, Anpassungen am Kraftfahrzeug oder ein Fahrtraining ausgeglichen werden
- Auflagen oder Beschränkungen müssen von der Führerscheinstelle geprüft, angeordnet und in den Führerschein eingetragen werden
- ein klinischer Neuropsychologe kann eine Untersuchung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen.

Kontakt:

Kraftfahreignung bei Bewegungsbehinderung

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

GNP Arbeitskreis Fahreignung
September 2007

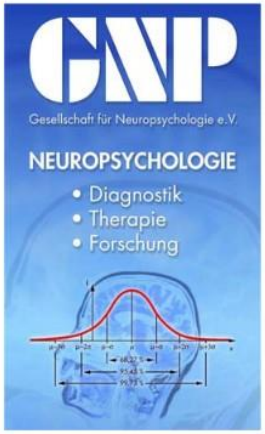

GESCHÄFTSSTELLE
Postfach 11 05 • 36001 Fulda
Tel. 06 61 / 9 01 96 65
Email: **fulda@gnp.de**
Internet: **www.gnp.de**

HSP SELBSTHILFE

Fahreignung - GNP

Bewegungsbehinderung

Voraussetzung für das sicheres Führen eines Kraftfahrzeuges ist die Fähigkeit zum Umgang mit den technischen Bedienelementen wie z.B. Lenkrad, Pedalen, Schaltknüppel, Blinkerhebel usw. Dafür sind in der Regel eine ausreichende Verfügbarkeit und Beweglichkeit sowie ein genügendes Gefühl in Armen und Händen bzw. Füßen und Beinen erforderlich.

Eine andauernde Bewegungs- oder Körperbehinderung infolge einer Erkrankung (z.B. nach einem Schlaganfall, einer Querschnittslähmung oder Beinamputation) kann zu Beeinträchtigungen beim Bedienen eines Kraftfahrzeuges führen.

Durch Auflagen an den Fahrer (z.B. Tragen einer Prothese) oder Anpassungen am Fahrzeug (Beschränkungen wie z.B. ein Automatikfahrzeug oder ein Handknopf) sowie gegebenenfalls ein Fahrtraining kann im Einzelfall eine Fahreignung wieder erreicht werden.

Für den Ausgleich von Bewegungsbehinderungen ist eine gut erhaltende psychische Leistungsfähigkeit sehr wichtig.

(vergleiche Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreeignung 2000).

Rechtssituation und Vorsorgepflicht §§

Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein *(§2 Abs.4 StVG).*

Bei einer fahrrelevanten Bewegungsbehinderung kann die Fahreignung des Erkrankten in Frage gestellt werden *(§11und §46 sowie Anlage 4 FeV).*

Nach dem Gesetz besteht eine Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei einer Bewegungsbehinderung weiterhin Fahreignung besteht. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen **nicht gefährdet** werden. Es besteht eine **Vorsorgepflicht** *(§2 Abs.1 FeV)!*

Bei bedingter Eignung schränkt die Führerscheinstelle die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an. Dies muss in den Führerschein eingetragen werden
(§46 Abs.2 FeV und § 47 Abs.1 FeV).

StVG = Straßenverkehrsgesetz
FeV = Fahrerlaubnisverordnung

Mindestanforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit

Bei einer Bewegungsbehinderung müssen für die Kraftfahreignung in der Regel bestimmte Mindestanforderungen an Verfügbarkeit und Sensomotorik in Armen, Händen, Füßen und Beinen weiterhin gegeben sein. Die Maßnahmen bei den einzelnen Fällen einer Körperbehinderung werden in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung (Anhang B) detailliert dargestellt.

Bewegungsbehinderungen und Eignungsmängel können unter Umständen ausgeglichen werden durch

- technische Maßnahmen wie Fahrzeuganpassungen
- Auflagen an den Kraftfahrer wie z.B. das Tragen einer Prothese
- ein Fahrtraining
- eine ausreichende psychische Leistungsfähigkeit
- eine gute Selbstwahrnehmung und Risikoeinschätzung
- eine gute Fahrpraxis und die Fähigkeit zu vorausschauendem Fahren.

HSP SELBSTHILFE

Informationen

FahrSchulPraxis August 2015 - Ausgewählte Artikel dieser Ausgabe im WWW > mehr ...

Fahreigung: Beurteilung durch Fahrlehrer?

© FahrSchulPraxis - Entnommen aus Ausgabe August/2015, Seite 444

Autofahren zu dürfen ist für die Lebensqualität vieler Menschen von großer Bedeutung. Eine Krankheit kann, namentlich bei älteren Leuten, zur Beeinträchtigung der Fahrsicherheit führen.

Auf Anraten von Ärzten kommen Betroffene immer wieder zu Fahrschulen, um sich ihre Fahreignung schriftlich bestätigen zu lassen. Das Formular zur Dokumentation einer „Beobachtungsfahrt" bringen sie meist mit.

Bestimmungen zur Fahreignung

Die §§ 11, 12, 13, 14 und 46 FeV enthalten die wesentlichen gesetzlichen Regelungen zur Fahreignung. Diese Bestimmungen werden durch die Anlagen 4, 4a, 5 und 6 zur FeV sowie durch die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung ergänzt.

Straßenverkehrsgesetz verlangt eigenverantwortliches Verhalten

Weil die Fahrerlaubnisbehörden in der Regel keine Meldung über Krankheiten von Fahrerlaubnisinhabern erhalten, ist der Führerschein einer z.B. an einem Schlaganfall erkrankten Person zunächst nicht in Gefahr. Nach § 2 Absatz 1 der FeV ist aber jeder Inhaber einer Fahrerlaubnis verpflichtet zu überprüfen, ob er nach einer Erkrankung Kraftfahrzeuge noch sicher führen kann (sog. Vorsorgepflicht). Entstehen daran Zweifel und werden sie der Behörde bekannt, muss diese handeln und die Beibringung von ärztlichen Gutachten anordnen. Wer infolge geistiger oder körperlicher Mängel fahruntauglich ist, sich aber trotzdem hinters Lenkrad setzt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, macht sich im Sinne von § 315c StGB strafbar.

Wie kann man seine Fahreignung verbindlich nachweisen?

Wer nach erlittenem Schlaganfall weiterhin ein Kraftfahrzeug führen will, muss durch eine Untersuchung seine Fahreignung klären lassen. Eine befürwortende Beurteilung, die auch rechtsverbindlich ist, kann nur über die Fahrerlaubnisbehörde erlangt werden. Die Behörde kann dazu neben einer MPU und dem Gutachten eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation auch eine praktische Eignungsprüfung oder eine Fahrverhaltensprobe durch einen Fahrprüfer anordnen. Fällt die Überprüfung der Fahreignung zufriedenstellend aus, darf der Betroffene weiterhin Kraftfahrzeuge führen. Ergeben sich aus der Untersuchung erhebliche Eignungsmängel, die auch durch Auflagen und Beschränkungen nicht kompensiert werden können, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Informelle Abklärung der Fahreignung

Ein anderer Weg der Überprüfung besteht in einer informellen Klärung der Fahreignung. Dabei kann man mittels eines medizinischen Privatgutachtens oder einer Beobachtungsfahrt mit einem Fahrlehrer eine fachliche Einschätzung über die nach einer Krankheit bestehende Fahreignung erhalten. Der Vorteil ist, dass diese „private" Form der Überprüfung nicht zwangsläufig zu amtlichen Maßnahmen führt.

Keine schriftliche Stellungnahme zur Fahreignung

Eine „private" Überprüfung mit dem schriftlich dokumentierten Ergebnis uneingeschränkter Fahreignung könnte der Betroffene nach einem auf Eignungsmängel zurückzuführenden Verkehrsunfall als Nachweis seiner Sorgfalt ins Feld führen.

Deshalb sollte sich der Fahrlehrer unbedingt einer verbindlichen schriftlichen Aussage zur Fahreignung seines Probanden enthalten. Das ist besonders wichtig, um nicht in ein Regressverfahren verwickelt werden zu können. Auch bei hoher Beurteilungsfähigkeit hinsichtlich des Fahrverhaltens besitzt ein Fahrlehrer nicht die fachliche Kompetenz, etwa medizinisch bedingte Fahreignungsmängel zu diagnostizieren und zu bewerten.

Eine bloße Bescheinigung über die Durchführung der Beobachtungsfahrt ist unbedenklich. Der beste Rat ist jedoch, mit dem Probanden lediglich ein offenes Abschlussgespräch zu führen. Den unten abgebildeten Beurteilungsbogen sollte man nicht benutzen.

Informationen

Informationen über die Fahrrelevanz von Erkrankungen oder Behinderungen zur Vorlage bei einer Fahrschule

Andreas Schale und Hendrik Niemann
in Zusammenarbeit mit der Fahrschule Günter Taubert (Brandis)
Version 1.3

Empfehlung für den Patienten: Legen Sie der Fahrschule Ihren ärztlichen Befund vor. Der Befund sollte die Empfehlung für eine Beobachtungsfahrt enthalten.

In der Fahrerlaubnisverordnung wird in den §§ 11 und 46 sowie in der Anlage 4 und 6 festgestellt, dass bestimmte Erkrankungen Auswirkungen auf die Kraftfahreignung haben können.

Der Gesetzgeber hat außerdem im § 2 Absatz 1 der Fahrerlaubnisverordnung festgelegt, dass jeder Kraftfahrer, der sich aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, am Verkehr nur teilnehmen darf, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.

Nach einer schweren oder chronisch fortschreitenden Erkrankung ist jeder Autofahrer deshalb verpflichtet, sich ärztlich und gegebenenfalls psychologisch beraten zu lassen. Wer ohne Beratung und entsprechende Vorsorge trotzdem Auto fährt und in einen Unfall verwickelt wird, dem können rechtliche Nachteile entstehen.

Die Durchführung einer Beobachtungsfahrt mit einem Fahrlehrer ist -neben anderen Maßnahmen- **eine** geeignete Möglichkeit, um die aktuelle Fahrkompetenz einschätzen zu lassen. Hierbei kann in einem ersten Schritt beurteilt werden, ob die Voraussetzungen vorliegen, ein Kraftfahrzeug auch in Belastungssituationen sicher zu führen, und ob ein Gefährdungssachverhalt ausgeschlossen werden kann.

Die Bewertungskriterien für diese Beobachtungsfahrt sollen sich nicht an den Bedingungen orientieren, die für Fahrschüler gelten. Bei Menschen mit krankheitsbedingten fahrrelevanten Einschränkungen, die eine Fahrerlaubnis besitzen und über eine entsprechende Fahrerfahrung vor ihrer Erkrankung verfügen, ist in erster Linie zu beurteilen, ob das Fahrverhalten trotz dieser Einschränkungen sicher genug ist.

Wir raten unseren Patienten mit einer Erkrankung, die zu fahrrelevanten Beeinträchtigungen führen kann, ihre aktuelle Fahrkompetenz zumindest durch eine Beobachtungsfahrt mit einem Fahrlehrer überprüfen zu lassen.

Wenn eine ausreichende Fahrkompetenz vorliegt, kann eine **Bescheinigung** über die Durchführung einer Beobachtungsfahrt dem Patienten helfen, nachzuweisen, dass er seine Vorsorgepflicht ernst genommen hat. Wir halten diesbezüglich eine detaillierte Beurteilung der Fahrkompetenz in folgenden Bereichen für sinnvoll:

• Fahrzeughandhabung	• Abstand halten
• Verhalten an Kreuzungen	• Geschwindigkeit
• Spurverhalten	• Sichere Beachtung anderer Verkehrsteilnehmer
• Sichern beim Spurwechsel, Überholen und Einfädeln	• Vorausschauendes Fahren und Früherkennung von Gefahrensituationen

Ein geeignetes Formular zur Bescheinigung einer Beobachtungsfahrt durch eine Fahrschule wurde dem Patienten ausgehändigt. **Eine Beobachtungsfahrt ist keine amtliche Abklärung der Fahreignung.**

Im Rahmen einer Beobachtungsfahrt kann sich ergeben, dass gegenwärtig keine ausreichende Fahrkompetenz besteht. In diesem Fall halten wir es für geboten, den Patienten über weitere Maßnahmen zur Abklärung oder Verbesserung seiner Fahrkompetenz zu beraten (z. B., Durchführung eines Fahrtrainings, amtliche Abklärung der Fahreignung durch die Führerscheinstelle, Einholung eines verkehrsmedizinischen Gutachtens).

Korrespondenzanschrift: Dipl.-Psych. Dr. phil. Hendrik Niemann, NRZ Leipzig, Muldentalweg 1, 04828 Bennewitz, E-Mail: niemann@sachsenklinik.de
EXT_NP_FahrschuleBegleitschreibenRevision1.3_171110

Bescheinigung über die Ergebnisse einer Beobachtungsfahrt im Zusammenhang mit Erkrankungen oder Behinderungen

Andreas Schale und Hendrik Niemann in Zusammenarbeit mit der Fahrschule Günter Taubert (Brandis)
Version 1.3

Empfehlung für die Fahrschule: Ohne ärztlichen Befund, aus dem hervorgeht, dass eine Beobachtungsfahrt empfohlen wird, sollte von der Durchführung einer Beobachtungsfahrt abgesehen werden.

Herr/Frau _____, geb. _____
wohnhaft in _____
hat auf eigenen Wunsch unsere Fahrschule um die Durchführung einer Beobachtungsfahrt gebeten, um eine Fremdeinschätzung seines/ihres aktuellen Fahrverhaltens zu bekommen.

Es wurde am _____ eine Beobachtungsfahrt mit einem ☐ Schaltfahrzeug ☐ Automatikfahrzeug unter Aufsicht des Fahrlehrers _____ durchgeführt. Diese beinhaltete das Fahren ☐ in der Stadt, ☐ auf der Landstraße, ☐ Schnellstraße, ☐ Autobahn (Zutreffendes bitte ankreuzen) und dauerte _____ Minuten (mind. 60 Minuten) bei einer Fahrstrecke von ca. _____ km.

Während der Fahrt wurden folgende Beobachtungen gemacht:

Fahrzeughandhabung (u.a. sichere Bedienung von Gas-, Brems- und Kupplungspedal, richtiges Schalten, Anfahren ohne Motorabwürgen sichere Bedienung des Blinkers sowie anderer Hebel und Schalter)	☐ sehr gut	☐ gut	☐ befriedigend	☐ ausreichend	☐ mangelhaft
Verhalten an Kreuzungen (u.a. Sichern nach re/li, rechtzeitiges Blinken/Abbremsen/Halten bei Rot/Fahren bei Grün/Beachten der STOP-Zeichen Beachten von Vorfahrtsregeln/verkehrssicheres Abbiegen)	☐ sehr gut	☐ gut	☐ befriedigend	☐ ausreichend	☐ mangelhaft
Spurverhalten (u.a. Spur halten/rechtzeitiges Einordnen/entgegenkommenden Verkehr beachten/seitlicher Abstand re/li ausreichend)	☐ sehr gut	☐ gut	☐ befriedigend	☐ ausreichend	☐ mangelhaft
Sichern beim Spurwechsel, Überholen und Einfädeln (u. a. Rückbeobachtung/Sichern nach re/li)	☐ sehr gut	☐ gut	☐ befriedigend	☐ ausreichend	☐ mangelhaft
Abstand halten (u.a. Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug ausreichend)	☐ sehr gut	☐ gut	☐ befriedigend	☐ ausreichend	☐ mangelhaft
Geschwindigkeit (u.a. zulässige Geschwindigkeit meistens beachtet (± 10 km/h zulässig)/sichere Anpassung der Geschwindigkeit an die Gegebenheiten)	☐ sehr gut	☐ gut	☐ befriedigend	☐ ausreichend	☐ mangelhaft
Kinder/Fußgänger/Radfahrer sicher beachtet (insbesondere in Wohngebieten und Haltestellen für Bus/Straßenbahn)	☐ sehr gut	☐ gut	☐ befriedigend	☐ ausreichend	☐ mangelhaft
Vorausschauendes Fahren und Früherkennung von Gefahrensituationen	☐ sehr gut	☐ gut	☐ befriedigend	☐ ausreichend	☐ mangelhaft
Anzahl unfallträchtiger Situationen mit Eingriff durch den Fahrlehrer:					

Herr/Frau _____war zum Zeitpunkt der Beobachtungsfahrt **in der Lage/nicht in der Lage** (Nichtzutreffendes bitte streichen), einen PKW sicher im Straßenverkehr zu führen.

Medizinische Gründe (z. b. plötzlich auftretende Bewusstseinsstörungen), die die Fahreignung aufheben, bleiben von dieser Einschätzung unberührt. Die Verantwortung für eine gegebenenfalls notwendige Abklärung durch entsprechende Fachärzte liegt bei Herrn/ Frau _____.

Herr/Frau _____wurde darüber informiert, dass es sich nicht um eine amtliche Abklärung der Fahreignung handelt.

_____
Ort, Datum, Unterschrift des Fahrlehrers, Stempel der Fahrschule

Empfehlung für die Fahrschule: Kopie für die eigenen Unterlagen anfertigen. Das Original verbleibt beim Kunden.

Korrespondenzanschrift: Dipl.-Psych. Dr. phil. Hendrik Niemann, NRZ Leipzig, Muldentalweg 1, 04828 Bennewitz, E-Mail: niemann@sachsenklinik.de
EXT_NP_FahrschuleBescheinigungRevision1.3_171110

Die Fahrerlaubnisbehörde

HSP SELBSTHILFE

„Weiter Auto fahren!“

Ein Betroffener ist nicht verpflichtet seine Erkrankung bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde zu melden (keine Meldepflicht). Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht wird dieses Vorgehen jedoch empfohlen, sodass vom Melderecht Gebrauch gemacht und eine eigenständige Meldung vorgenommen werden kann. Hierbei empfiehlt es sich zuvor mit den behandelnden Ärzten Rücksprache zu halten und die ggf. (noch) bestehenden Einschränkungen und deren Einfluss auf die Fahreignung zu eruieren. Bevor Sie Ihre zuständige Fahrerlaubnisbehörde informieren, besteht die Möglichkeit sich ein fachärztliches Gutachten anfertigen zu lassen. Die Kosten müssen dabei von dem Betroffenen selbst getragen werden.

Empfehlungen der Führerscheinstelle/Fahrerlaubnisbehörde

- Mit dem behandelnden Ärzt*innen besprechen ggf. Verkehrsmedizin
- (ggf.) Gesundheitsberatung TÜV, Dekra, ADAC, diese informieren die Betroffenen und bei Bedarf auch über Verkehrsmedizin und Psychologie
- Fahrerlaubnisbehörde/Führerescheinstelle informieren und ärztliche Einschätzungen beibringen
- Dort wird entweder auf Grundlage der vorliegenden Informationen entschieden oder ein Gutachten in Auftrag gegeben (wichtig z.B. Progredienz der Erkrankung)
- Gutachtenauftrag ergeht an TÜV oder Dekra
- Ggf. Fahr-(verhatens-)probe
- Es kann auch über den Bedarf an einer Fahrzeugumrüstung entschieden werden
- Entscheidung

→ Fahreignung
→ bedingte Fahreignung
→ keine Fahreignung

HSP SELBSTHILFE

Kosten

müssen durch Betroffenen selbst getragen werden

evtl. anfallende Kosten:

Fachärztliches Gutachten	300€ - 800€
neuropsychologisches Gutachten	ab 150 €
Fahrprobe	200€ - 300€
Fahrstunden bei Fahrschule	45€ - 100€

Umrüstung des Fahrzeugs: Kosten je nach Art und Grad der Behinderung variabel

Kostenbeihilfe – ggf. Arbeitsamt, Rentenversicherung, Integrationsamt, Stiftungen

Exkurs: Pflichten

Aus Berliner Morgenpost

MITTWOCH, 18. APRIL 2001 BERLIN

Alzheimerkranker rammte U-Bahn

Niemand stoppte den Fahrer

VON RÜDIGER FINKE

Horrorunfall eines älteren Ehepaares in Dahlem: Auf der Archivstraße kam ihr Auto gestern Nachmittag von der Fahrbahn ab. Der Audi überschlug sich an der Böschung neben den U-Bahn-Gleisen. Auf den Schienen blieb der Wagen liegen. Die Linie 1 war mehr als zweieinhalb Stunden lang blockiert. Der 75-jährige Autofahrer und seine 71 Jahre alte Frau kamen ins Krankenhaus.

lizei später mit. Der Audi schlingerte über die Straße. Er prallte an der Böschung gegen einen Baum und einen Poller. Sechs Meter tiefer fährt dort die Linie 1 in einem Trog. Die Neigung der Böschung ist so steil, dass der Wagen keinen Halt hatte. Das Auto überschlug sich einmal und landete auf den Rädern im Gleisbett.

„Zu dieser Zeit fahren die Züge hier im Sechs-Minuten-Takt", berichtete ein Mitarbeiter der BVG. Die Autoinsassen mussten fürchten, von einer Bahn erfasst zu werden. Während die Frau sich selbst aus dem Wagen befreite, näherte sich bereits ein Zug. „Der Fahrer sah das Hindernis aber rechtzeitig. Er brachte die Bahn in ausreichendem Abstand zum Stehen", teilte ein Polizeisprecher mit. Sofort wurde der Strom

Die Bergung des Wracks gestaltete sich sehr aufwändig. Die Feuerwehr musste das Auto mit einem großen Kran über die Baumwipfel hinweg aus den Gleisen holen. Außerdem war ein Stromabnehmer beschädigt. Erst um 18.30 Uhr war die Strecke wieder frei. Bis dahin waren auf dem Abschnitt zwischen Breitenbachplatz und Breitenbachplatz terwegs. Mehrere tausend waren während des Feier kehrs betroffen. Aber die rungen hielten sich nach gaben „in Grenzen".

Schon am Morgen hatte derungen im Bahnverkehr Die Fahrt des EC 48 von F Bahnhof Zoo war zwischen Bahnhöfen Rahnsdorf und richshagen vorzeitig zu F

fahren konnten. Die Strecke war bis 11 Uhr nur eingleisig frei, die Züge hatten leichte Verspätungen.

Schwieriger Einsatz: Mit ein Zuges der Linie 1 hatte rech

enden HRÖDER

Der 75-jährige Fahrer litt schon einige Zeit an der Alzheimer-Krankheit. Seine Ehefrau gab gegenüber der Polizei an, dass ihrem Mann nie verboten wurde, Auto zu fahren, obwohl sie ein ungutes Gefühl hatte. Ihr Mann ließ sich auch nicht davon abbringen, das Auto zu benutzen, da er sich noch für einen guten Fahrer hielt.

Auf Nachfrage musste der Hausarzt des Autofahrers, Herr Dr. M., einräumen, dass er nicht jeden Patienten über die Risiken des Autofahrens im Alter aufklären könne. Das sei nicht seine Aufgabe. Außerdem sei die gesetzliche Lage so unklar und die Patienten ließen sich das Autofahren ohnehin meistens nicht verbieten.

Die Führerscheinstelle erklärte hierzu, dass der Arzt natürlich berichtigt sei, einen fahruntauglichen Autofahrer der Behörde zu melden. Dann hätte man ihm auch den Führerschein wegnehmen können.

Exkurs: Pflichten

Pflicht / Aufgabe der Behandler

↓

Aufklärungspflicht

↓

bei akuter Fremd- und / oder Eigengefährdung

↓

Meldung Fahrerlaubnisbehörde

Pflicht / Aufgabe des Betroffenen

↓

Vorsorgepflicht

Hauptlast der Verantwortung

↓

Strafbarkeit

Informationen

Führen eines KFZ

- Regelungen und Anpassung an den Bedarf

- Verkehrsgerichtstag (Goslar)
- Führerschein auf Probe
- Fahreignung Berufskraftfahrer*innen
- Altersgrenzen

Informationen - VGT

Deutscher Verkehrsgerichtstag

61. Deutscher Verkehrsgerichtstag **25. bis 27. Januar 2023 in Goslar**

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis VI

Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte von fahrungeeigneten Personen?

Ärztinnen und Ärzte sind verantwortungsvoll eingebunden in die Beratung möglicherweise fahrungeeigneter Patienten. Sie sind regelmäßig die ersten Ansprechpartner bei Fragen zur Fahreignung. Insbesondere ein intaktes Arzt-Patienten-Verhältnis ist notwendig, damit sich Patienten vertrauensvoll mitteilen können.

1. Der Arbeitskreis lehnt eine ärztliche Meldepflicht fahrungeeigneter Personen ab.
2. Bei begründetem Verdacht auf fehlende Fahreignung und nach Ausschöpfung therapeutischer und beratender Optionen soll eine Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde zulässig sein.
3. Es wird empfohlen, die medizinischen Voraussetzungen, bei deren Vorliegen behandelnde Ärztinnen und Ärzte Kenntnisse an Behörden weitergeben dürfen, zu präzisieren. Dies dient der Rechtssicherheit.
4. Es wird festgestellt, dass in verkehrsmedizinischer Hinsicht ein erheblicher ärztlicher Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarf besteht.
5. Vorrangig sollen jedoch niederschwellige Angebote zum Erhalt der Fahreignung und zu alternativer Mobilität in größerem Umfang etabliert und beworben werden.

HSP SELBSTHILFE

Informationen

Fahreignung - Teilhabe am Straßenverkehr mit HSP /...

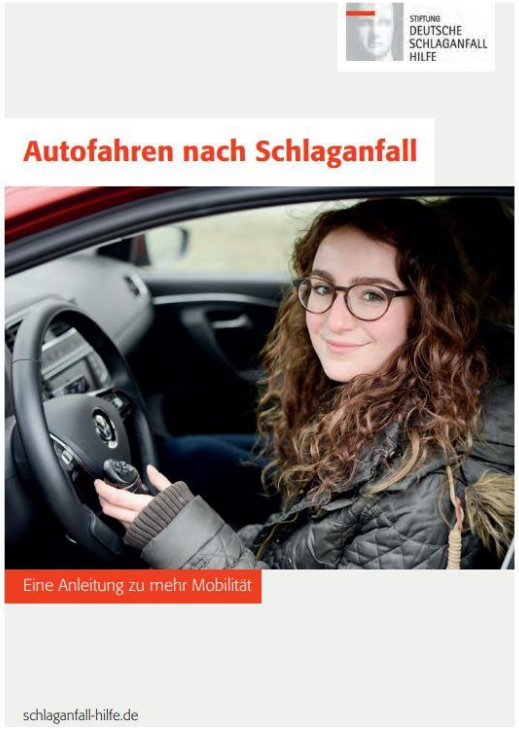

HSP SELBSTHILFE

Verwirrung?

- Was löst das Thema Fahreignung aus?
- Wie wirkt es auf Menschen mit Einschränkungen der Mobilität?
- Welche Gefühle löst das Thema aus?
- Konkret das Erleben einer großen Ungerechtigkeit
  - Zuerst schon die Erkrankung und dann
  - Belege beibringen müssen für das Fortbestehen der Fahreignung
- Was ist eher kontraproduktiv?
- Was hilft im Umgang mit diesem Thema?

Verwirrung?

Auswirkung

- Angst, Bedrohung der Autonomie

Mögliche Reaktionen

Hoffentlich merkt niemand, dass mir manches schwerer fällt

Ich habe die Fachleute um eine Einschätzung gebeten

Unsicherheit

Sicherheit

HSP SELBSTHILFE

Klärung

- Wie sind die Rahmenbedingungen?
- Was benötige ich zur Abklärung?
- Welche Rechte habe ich (neben den Pflichten)?
- Wo bekomme ich Informationen?
- Wie viel Zeit habe ich dafür (gibt es Fristen)?
- Wer oder was hilft im Umgang mit diesem Thema?

Fahreignung und HSP

Positive Seite der Angst

- Warnung
- Motivation etwas zu tun

Fahreignung und HSP

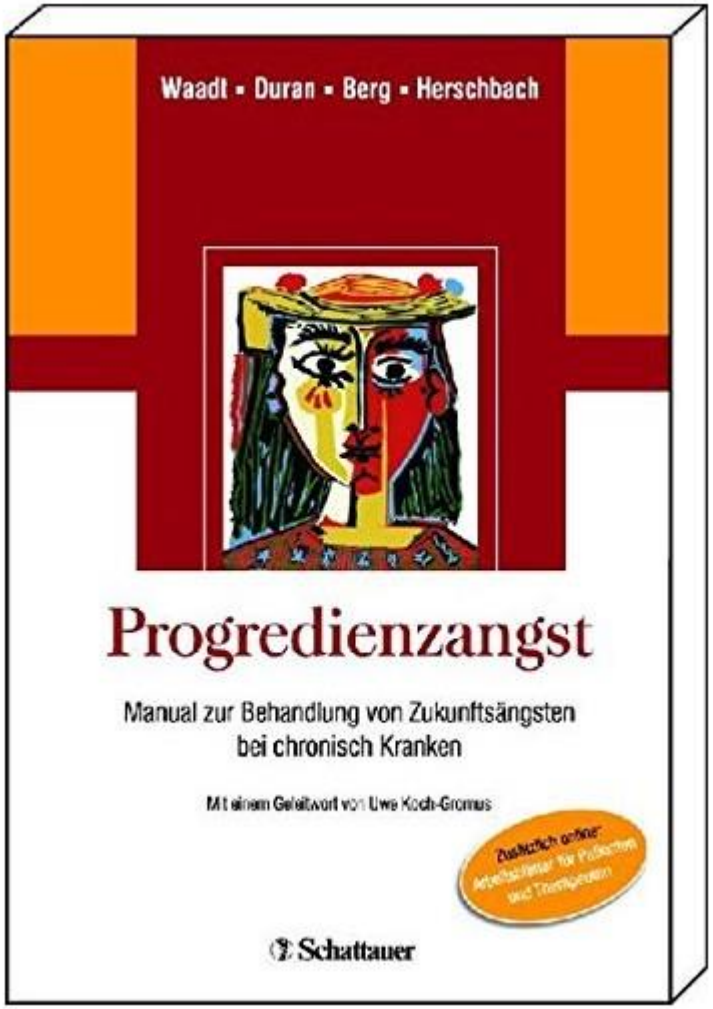

Grundsätzliches zur Angst

- Gegenspieler: Gewissheit
  Sicherheit
  „Licht an“
  „Was kann schimmstenfalls geschehen“
- Angstabbau
- Therapie

HSP SELBSTHILFE

Krankheitsverarbeitung

Durch die Fragen, die das Thema Fahreignung aufwirft wird auch die Krankheitsverarbeitung erneut zum Thema.

Der Prozess der Krankheitsverarbeitung ist bei chronischen und progredienten Erkrankungen ohnehin nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen.

Das Thema Fahreignung kann auch erneut eine Krise auslösen.

Resilienz

Vom gesunden Umgang mit Krisen

Krise ist ein produktiver Zustand. Man muss ihr nur den Beigeschmack der Katastrophe nehmen.

Max Frisch

HSP SELBSTHILFE

Krankheitsverarbeitung

Phasen der Krankheitsverarbeitung
werden auch als:

- Leugnung
- Widerstand
- Bejahung
- Integration

Krankheitsverarbeitung

Dimensionen der Krankheitsverarbeitung (nach Muthny, 1989)

- Bagatellisierung und Wunschdenken
- Depressive Verarbeitung
- Religiösität und Sinnsuche
- Ablenkung und Selbstaufbau
- Aktives problemorientiertes Coping

Resilienz

Selbstwirksamkeit

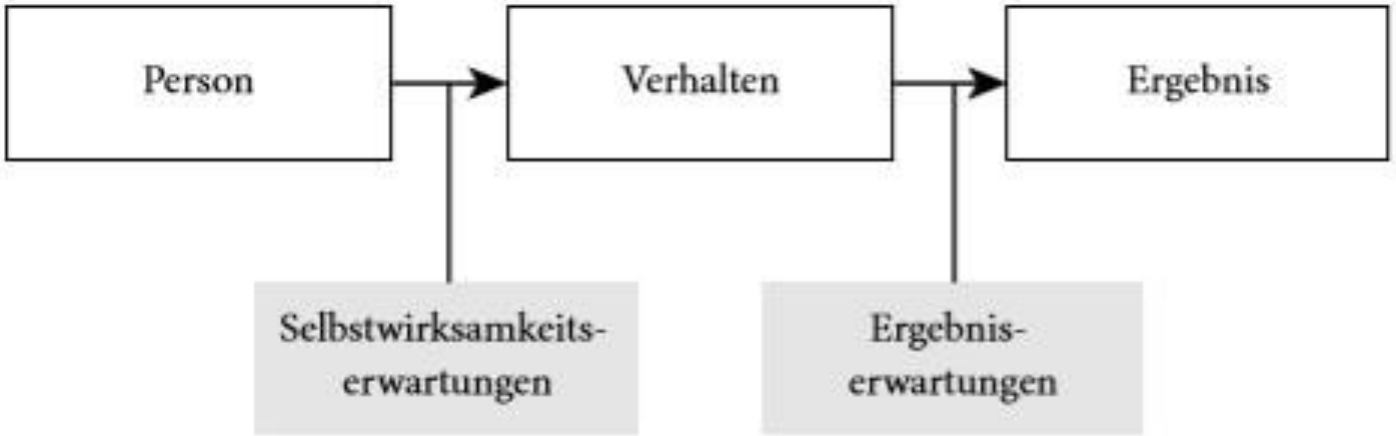

Fahreignung und HSP

Bewertung von Anforderungen

- Als kontrollierbar
- Ich kann das bewältigen
- Was hilft mir mit der Angst vor … umzugehen
- Ich bin in der Lage mich darauf einzustellen
- Ich werde einen Weg finden
- Auch wenn ich nicht sofort eine Lösung habe wird mir etwas einfallen
- Ich kann jemand um Rat fragen
- Wichtige Informationen einholen

Fahreignung und HSP

Bewertung von Anforderungen

Als kontrollierbar	Als nicht kontrollierbar
• Selbstwirksamkeitserleben • Zuversicht • Perspektive • Psychische Stabilität	• Verlustangst • Progressionsangst • Psychische Belastung

HSP SELBSTHILFE

Resilienz

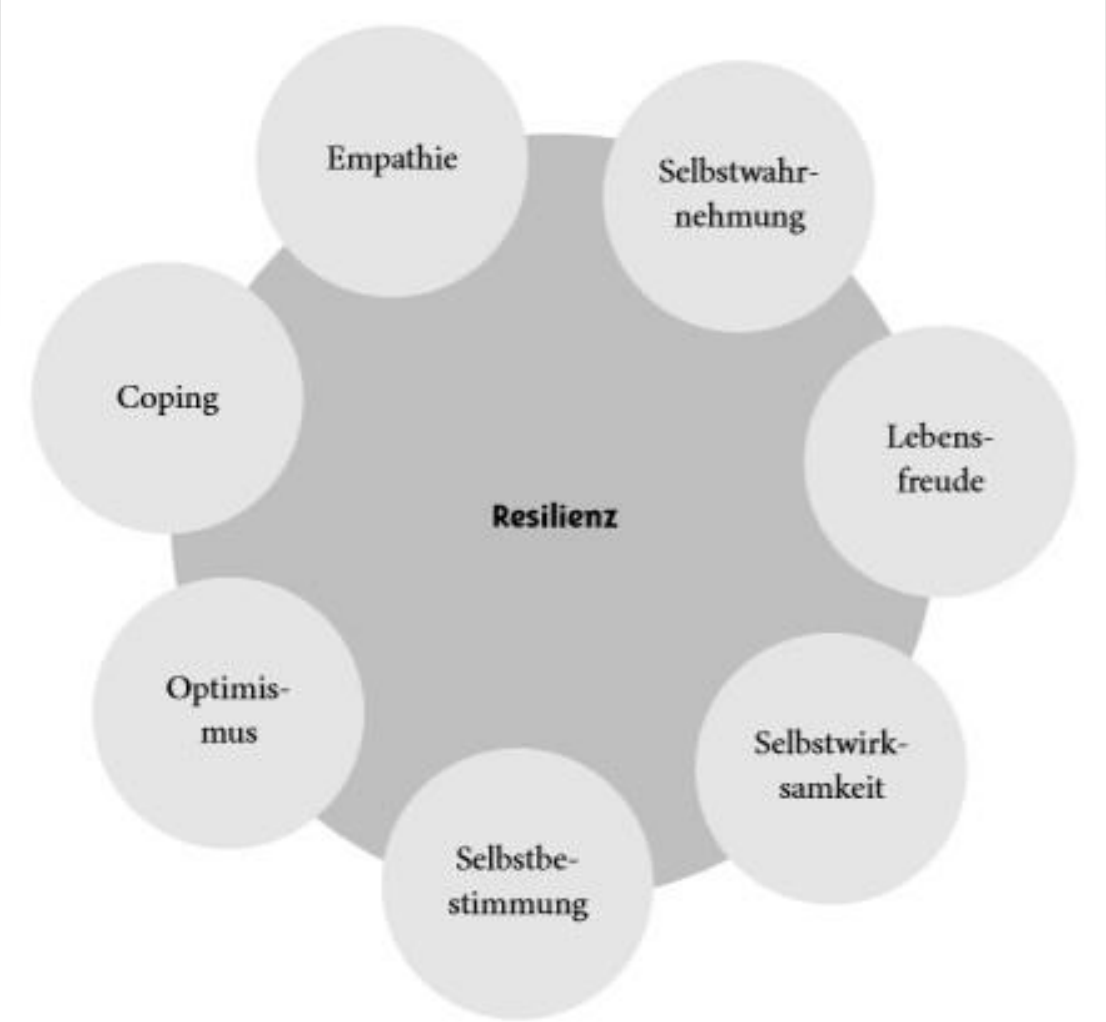

HSP SELBSTHILFE

Fahreignung, Mobilität und HSP

- Fahreignung?
- Mobil bleiben mit und ohne Auto
- Eigenes Auto: selbst fahren – Fahren lassen
- ÖPNV, Fahrdienst, Taxi etc.
- Hilfsmittel zur Mobilität (Fahrräder ohne und mit -e, Stöcke, Gehstützen, Rollator, Rollstuhl, Segway)
- Funktionelle Elektrostimulation (FES), Perkutane Myofasziotomie (Ulzibat-Methode)
- Medikamente, Physiotherapie, Entspannungstechniken

Auch beim Thema Fahreignung und HSP

Einige hilfreiche Fragen

- Wie mache ich es wenn…?
- Was kann schlimmstenfalls geschehen?
- Wie habe ich vergleichbare Situationen gemeistert?
- Wer unterstützt mich bei Bedarf?
- Was würde ich einer guten Freundin oder einem guten Freund empfehlen?
- Was bedeutet Lebensqualität für mich?
- Woran habe ich Freude?
- Was kann ich weiterhin tun?
- Was hat mir heute gut getan?

HSP SELBSTHILFE

Fahreignung und HSP - psychologische Angebote

In Gesprächen

- Eine individuelle Perspektive mit der Erkrankung entwickeln (privat, beruflich, gesellschaftlich, Selbstverständnis)
- Mit dem Leidensdruck durch die Erkrankung umgehen
- Die Verarbeitung der Erkrankung im sozialen Umfeld thematisieren
- Sehr persönliche Themen besprechen
- Nutzen und Grenzen ambulanter ggf. stationärer psychotherapeutischer Interventionen thematisieren
- Ängste z.B. Progredienz, Verlust der Fahrerlaubnis etc.
- Depressive Verstimmungen

Fahreignung und HSP - psychologische Angebote

HSP SELBSTHILFE

Zusammenfassung

Wenn möglich

- Mehrgleisig fahren: Verschiedene Lösungsansätze zum erhalt der Mobilität
- Wie auch sonst Verbündete suchen für schwierige Anforderungen
- Informationen, Austausch, Vernetzung
- Sich selbst trauen, die eigenen Empfindungen ernst nehmen
- Was tut mir gut
- Erreichbare Ziele formulieren und Anspannung reduzieren

HSP SELBSTHILFE

Frage zum Schluss

„Worauf freuen Sie sich jetzt?“

HSP SELBSTHILFE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Literatur

Literaturliste auf Wunsch:

beese@reha-klinik.de